

Beschlussvorlage Merzen	Vorlage Nr.: ME/342/2020			
Neufassungen der Beitragssatzungen der Gemeinde Merzen 1. Straßenausbaubeitragssatzung (NKAG) 2. Erschließungsbeitragssatzung (BauGB)				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Bau-, Wege- und Umweltausschuss		öffentlich	Vorberatung	
Verwaltungsausschuss		nicht öffentlich	Vorberatung	
Gemeinderat		öffentlich	Entscheidung	

Neufassungen der Beitragssatzungen der Gemeinde Merzen

1. **Straßenausbaubeitragssatzung (NKAG)**
2. **Erschließungsbeitragssatzung (BauGB)**

Sachverhalt:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) ist vom 29.12.1980, die Erschließungsbeitragssatzung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) der Gemeinde Merzen ist vom 24.05.1988. Die Beitragssatzungen sind somit 39 bzw. 32 Jahre alt. Die Rechtsprechung hat in der Zwischenzeit einige der früher üblichen Regelungen für rechtswidrig erklärt. Um eine rechtskonforme Abrechnung der Beiträge zu gewährleisten, ist eine Überarbeitung bzw. Neufassung der Satzungen erforderlich.

Zu 1.

Im Hinblick auf die bestehende Straßenausbaubeitragssatzung (NKAG) wird vom Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Osnabrück darauf hingewiesen, dass eine Beteiligung der Allgemeinheit (Gemeinde) in Höhe von 75 % für Außenbereichsstraßen weder nachvollziehbar noch vorteilsgerecht ist. Der Beitragssatz der Anlieger bei Straßenausbaumaßnahmen im Außenbereich ist z. Zt. mit 25 % zu niedrig bemessen, so dass hier eine Anpassung vorzunehmen ist. Im Übrigen weist das RPA darauf hin, dass aktuell keine Möglichkeit zum Abschluss von Ablöseverträgen besteht. Aufgrund der fehlenden bzw. durch die Rechtsprechung für

rechtswidrig erklärten Regelungsinhalte kann eine Beitragserhebung bzw. der Abschluss von Ablösungsverträgen somit nicht rechtmäßig erfolgen. Das RPA sieht es daher als besonders dringend an, die bestehende Satzung unverzüglich zu überarbeiten. Auf den Schlussbericht des RPA vom 07.06.2018 wird verwiesen. Es wird angemerkt, dass die im Prüfungsbericht gesetzten → auf eine Mitteilung an die Kommunalaufsicht des Landkreises hindeuten.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der neuesten Rechtsprechung Straßen im Außenbereich entsprechend ihrer Klassifizierung wie Straßen im Innenbereich zu bewerten sind. Dabei wird nun in drei Kategorien unterschieden, die während der Beitragstage im September 2019 in Bad Zwischenahn vom Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Göttingen vorgestellt wurden. Auf die beigefügte Liste mit den Mindest- und Höchstsätzen wird verwiesen.

Darüber hinaus hat der Landesgesetzgeber am 24.10.2019 das Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKAG) geändert. Mit der Novellierung des Gesetzes wurden einige Änderungen vorgenommen.

Neben Billigkeitsregelungen kann die Gemeinde erstmalig in ihrer Satzung festlegen, wieviel Prozent des beitragspflichtigen Aufwandes auf die Gemeinde und auf die Anlieger verteilt werden sollen. Außerdem besteht jetzt die Möglichkeit, sowohl eine tiefenmäßige Begrenzung der Grundstücke als auch eine generelle Eckgrundstücksvergünstigung vorzusehen. Bei einer satzungsmäßigen Tiefenbegrenzungsregelung muss der Ortsgesetzgeber dann im Rahmen seines zustehenden Ermessens die Tiefenbegrenzungslinie festlegen. Neben den vorgenannten Änderungen haben die Kommunen außerdem die Möglichkeit, dass die Zahlung des Beitrages in Form einer Rente zugelassen wird. Dabei kann der Beitrag in höchstens 20 Jahresleistungen gezahlt werden. Der jeweilige Restbetrag kann jährlich mit bis zu 3 % über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszins-satzes verzinst werden.

Die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Klausing und Klein, Hannover hat Anfang 2020 einen Satzungsentwurf für die Mitgliedsgemeinden erarbeitet, der auf der Grundlage des geänderten NKAG erstellt worden ist. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Empfehlung des Fachanwaltes Stephan Klein in dem Satzungsentwurf zunächst die beitragsfähigen Kosten zu 100 % in Ansatz gebracht werden. Im Hinblick auf die Anliegeranteile wurden die zulässigen Mindestsätze für die jeweiligen Straßentypen festgesetzt. Mit den im Satzungsentwurf vorgeschlagenen Anteilen wird nun eine vorteilsgerechte Gewichtung zwischen „Allgemeininteresse“ und „Anliegerinteresse“ erreicht, die auch der aktuellen Rechtsprechung entspricht.

Aufgrund der erheblichen rechtlichen Bedenken wurde auf eine tiefenmäßige Begrenzung der Grundstücke verzichtet. Auch im Hinblick auf die uneingeschränkte Eckgrundstücksregelung sieht Herr Rechtsanwalt Stephan Klein verfassungsrechtliche Bedenken. Die allgemeine Eckgrundstücksregelung (2/3-Regelung) wurde indessen auf Empfehlung der Verwaltung mit aufgenommen, weil diese Satzungsregelung bisher für sämtliche Grundstücke im Innen- und Außenbereich angewendet wurde und die Anlieger diese Vergünstigung sicherlich auch weiterhin erwarten. Der Einnahmeverlust würde dann – wie bisher – zu Lasten der Gemeinde gehen. Es bleibt jedoch abzuwarten, wie die Rechtsprechung auf die neue Gesetzesregelung reagieren wird. Die neugeschaffene Möglichkeit der Verrentung gem. § 6 b Abs. 4 NKAG wurde in dem Satzungsentwurf mit aufgenommen, dabei wird der Restbetrag

jährlich mit 3 % über dem geltenden Basiszinssatz verzinst.

Die Novellierung des NKAG sowie der aktuelle Satzungsentwurf von Herrn Rechtsanwalt Klein wurden im Rahmen eines Gedanken- und Praxisaustausches mit den Kolleginnen und Kollegen aus den benachbarten Samtgemeinden im Nordkreis sowie mit Bauamtskollegen aus Bramsche und Wallenhorst besprochen. Bei dem Treffen am 05.02.2020 im Rathaus wurde insbesondere auf die Formulierungen bei den jeweiligen Straßentypen sowie auf die Höhe der Anteile der Beitragspflichtigen und auf die Höhe des Zinssatzes bei Verrentungen eingegangen.

Es wird außerdem empfohlen, die Kosten, welche durch eine PHK Verunreinigung der alten Straßen entstehen, nicht bei der Berechnung der Anliegerbeiträge zu berücksichtigen.

In der Informationsveranstaltung am 06.07.2020 im Gasthaus Haarmeyer, Neuenkirchen wurde ausführlich über das Straßenausbaubeitragsrecht und insbesondere über die Neuerungen im NKAG berichtet und der Satzungsentwurf von Herrn Klein vorgestellt. Von Seiten der Verwaltung wird übrigens ausdrücklich empfohlen, die Beitragserhebungen auf Samtgemeindeebene einheitlich zu regeln. Besonders im Hinblick auf die Gleichbehandlung von Beitragspflichtigen ist eine einheitliche Satzungsregelung unbedingt erforderlich. Weitere Einzelheiten sind dem Satzungsentwurf (Neufassung) und der PowerPoint-Präsentation zu entnehmen, die im RIS eingesehen werden können.

Zu 2.

Neben der Straßenausbaubeitragssatzung hat die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Klausung und Klein auch die Erschließungsbeitragssatzung (BauGB) überarbeitet und einen Satzungsentwurf über eine Neufassung vorgelegt. Mit der Erschließungsbeitragssatzung werden Gemeindestraßen abgerechnet, die erstmalig hergestellt wurden und zum Anbau bestimmt sind. Aufgrund der fortlaufenden Rechtsprechung wird von Seiten der Samtgemeindeverwaltung empfohlen, diese Satzung ebenfalls anzupassen, um eine rechtskonforme Abrechnung zu gewährleisten. Es wird angemerkt, dass hier keine gravierenden Änderungen wie bei der Straßenausbaubeitragssatzung vorgenommen wurden. Im RIS kann die Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung (BauGB) ebenfalls eingesehen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Bau-, Wege- und Umweltausschuss der Gemeinde Merzen empfiehlt dem Rat, den Entwürfen zur Neufassung der vorgelegten Straßenausbaubeitragssatzung (NKAG) und der Erschließungsbeitragssatzung (BauGB) zuzustimmen. Kosten, welche durch eine PHK Verunreinigung der alten Straßen entstehen, sollen nicht bei der Berechnung der Anliegerbeiträge berücksichtigt werden.

